



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 33

Ausgegeben in Osterode am Harz am 10.10.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Verzeichnis der Waldbrandbeauftragten, Änderung 434

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 14.10.2013 435

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Tourismus- und Kulturangelegenheiten, Sitzung am 24.10.2013 437

Ortsrat Lonau, Sitzung am 22.10.2013 438

Ortsrat Sieber, Sitzung am 21.10.2013 439

Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Ortsrat Scharzfeld 440

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 82 "Ehemalige Kaserne", 1. Änderung, Satzungsbeschluss 441

Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Ortsrat Freiheit 443

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten 444

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Zweckvereinbarung zwischen dem Abfallzweckverband Südniedersachsen und der Stadt
Göttingen, 1. Änderung 445

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Verzeichnis der Waldbrandbeauftragten im Landkreis Osterode am Harz

**Bekanntmachung des Landkreises Osterode am Harz
vom 07. Oktober 2013**

Das im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 54 vom 02.11.2005
abgedruckte Verzeichnis wird wie folgt geändert:

Der zweite Stellvertreter-Eintrag in der Spalte „Beauftragter“ für den Waldbrand-
Gefahrenbezirk OHA 3 (FA Schulte) wird durch die Angaben

stellv. Waldbrandbeauftragter
FA Säger
Am Diekweg 8
37434 Obernfeld
Fon 05527/840640

ersetzt.

Landkreis Osterode am Harz
in Vertretung

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 27. September 2013
wk/Gr

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Montag**, dem **14. Oktober 2013**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 20. Juni 2013
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Ernennung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Steina
6. Umbildung des Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses
7. Jahresabschluss der Stadtparkasse Bad Sachsa von Ende 2012;
hier: Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG
8. Jahresabschluss 2010 der Stadt Bad Sachsa;
hier: Stellungnahme gem. § 120 Abs. 1 NGO und Entlastungserteilung gem.
§ 129 Abs. 1 NKomVG
9. Prognose der Gebührenentwicklung der kostenrechnenden Einrichtungen Niederschlagswasser, Straßenreinigung, Winterdienst und Friedhöfe
10. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
11. I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2013
12. Anträge und Anfragen

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n

Stadt Herzberg am Harz

den 10.10.2013

Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses

Am Donnerstag, den 24.10.2013, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum, (altes) Rathaus, 1. OG, Marktplatz 32, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses (Nr. TK/03/18 vom 12.08.2013)
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Haushaltsplanentwurf 2014;
Teilhaushalt 07 - Tourismus und Kultur
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 10.10.2013

Sitzung des Orsrates Lonau

Am Dienstag, den 22.10.2013, findet um 18:00 Uhr, im Gasthaus "Zur Quelle", Lonau, Mariental 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung eines Sitzverlustes
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. OLO/03/18) vom 08.10.2012
5. Bericht zur Niederschrift
6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Haushaltsplanentwurf 2014
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Beck
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 09.10.2013

Sitzung des Ortsrates Sieber

Am Montag, den 21.10.2013, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Zum Pass", Sieber, An der Sieber 49, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Sieber (Nr. OSI/04/18) vom 01.10.2012
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Haushaltsplanentwurf 2014
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Ahlborn
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

Walter
Bürgermeister

**Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter**

Wahlbekanntmachung

Herr Manfred Ruschinczik (CDU), der bei den Kommunalwahlen am 11.09.2011 zum Mitglied des Orsrates Scharzfeld der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf sein Mandat erklärt.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Herrn Karl-Rainer Grosse,
wohnhaft Harzstraße 34, 37412 Herzberg am Harz,

als nächste zur Verfügung stehende Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags der CDU im Orsrat Scharzfeld der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 10.10.2013

Walter



BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“, 1. Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“, 1. Änderung, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7. 15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

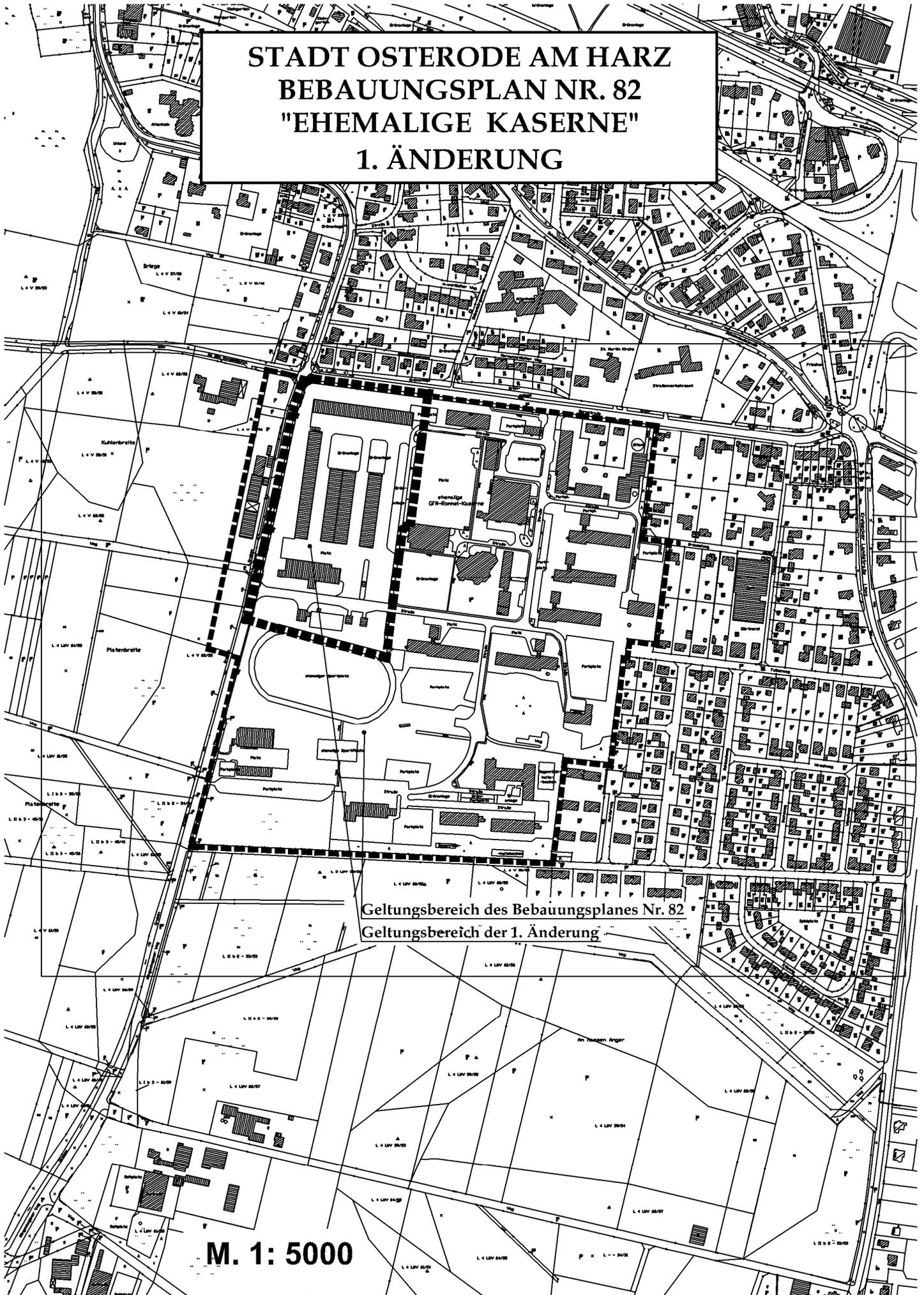
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 08.10.2013

Der Bürgermeister
gez. Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 82
"EHEMALIGE KASERNE"
1. ÄNDERUNG**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82
Geltungsbereich der 1. Änderung

M. 1: 5000

BEKANNTMACHUNG

über einen Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft Freiheit

Herr Thomas Schulze, der bei der Kommunalwahl am 11. September 2011 zum Mitglied des Orsrates der Ortschaft Freiheit gewählt wurde, hat auf seinen Sitz verzichtet.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2010 (Nds. GVBl. S. 510), in der vom Wahlausschuss gemäß § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf folgende Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlages der CDU über:

Karl-Fred Klinge
Freiheit
Baumhofstraße 29
37520 Osterode am Harz

Osterode am Harz, 01.10.2013

Der Stadtwahlleiter

In Vertretung



Stadt Osterode am Harz

37520 Osterode am Harz, den 02.10.2013

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Niedersächsische Meldegesetz (NMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56) zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 24/2006 S. 444) sowie das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. S. 730), räumen in § 34 Abs. 5 (NMG), § 30 Abs. 2 (NMG) und in § 18 Absatz 7 (MRRG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (§ 30 Abs. 2 NMG);
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 NMG);
- Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volksinitiativen (§ 34 Abs. 2 NMG);
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 34 Abs. 3 NMG);
- Adressbuchverlage (§ 34 Abs. 4 NMG) und
- das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Osterode am Harz
BürgerBüro
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz

Bisher eingereichte Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Christiansen)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

1. Änderung der Zweckvereinbarung

I.

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Abfallzweckverband Südniedersachsen und der Stadt Göttingen vom 27.09.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 01. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Abfallzweckverband erstattet der Stadt Göttingen die entstehenden Kosten als Selbstkostenfestpreis.

Die Entschädigung setzt sich aus der Erstattung der fixen Kosten und der variablen Kosten zusammen.

Die Höhe der Entschädigung der fixen Kosten für die Gestellung der Fahrzeuge und Container richtet sich nach der Anlage 1.

Die Höhe der Entschädigung für die variablen Kosten richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transporte je Tour multipliziert mit den kalkulierten Kosten je Tour gem. Anlage 2.

Die Höhe der Entschädigung wurde auf Grundlage der nach Maßgabe der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) erstellten Kalkulation, die zwischen dem Abfallzweckverband und der Stadt einvernehmlich abgestimmt wurde, festgelegt.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die im Rahmen der abgestimmten Transportlogistik benötigten Fahrzeuge und Container werden von der Stadt gestellt. Hierfür erhält die Stadt – unabhängig von der Anzahl der Touren pro Kalenderjahr – eine Entschädigung gemäß § 2 (2) nach Anlage 1. Für die Jahre 2013 und 2021 wird diese Entschädigung zeitanteilig abgerechnet.“

3. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 2 Abs.5 wird Abs. 4 und erhält folgenden Wortlaut:

„Im Übrigen können beide Parteien eine Anpassung der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 jeweils mit Wirkung zum 1. 1. eines Jahres, erstmalig aber zum 1.1.2015 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:

Das Anpassungsverlangen muss spätestens bis zum 1. 9. des Vorjahres erklärt werden. Die Berechnung der Anpassung der Entschädigung erfolgt bis 30. 4. des Jahres rückwirkend zum 1. 1. des Jahres. Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn sich eine Veränderung um insgesamt mehr als 1 % bezogen auf die vereinbarte Entschädigung bzw. seit der letzten Anpassung der Entschädigung ergibt.

Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung der unter 2.a) und 2.b) aufgeführten Lohn- und

Kraftstoffkosten in Bezug zu der unter 1. aufgeführten Gewichtung.

1. Die Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 teilt sich jeweils wie folgt auf:

- a) 42 % Lohnanteil,
- b) 28 % Kraftstoffanteil,
- c) 30 % sonstiger Kostenanteil.

2. Für die Anpassung gilt folgendes:

- a) Der in 1.c) genannte sonstiger Kostenanteil bleibt unverändert und unterliegt nicht der Anpassung der Entschädigung.
- b) Maßgeblich für die Anpassung des in 1.a) genannten Lohnanteils sind die tariflichen Lohnanpassungen des Monatslohntarifvertrages zum TVöD, Entgeltgruppe 5, Stufe 6.

Der Lohn setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 * Monatstabellenentgelt,
- 12 * Vermögenswirksame Leistungen,
- 1 * Zuwendung,
- 1 * Leistungsprämie,
- 1 * Fahrerzulage,
- 1 * Erschwerniszuschlag.

Die Summe aus diesen Entgeltbestandteilen bildet den jährlichen Basisbetrag.

Tarifliche Änderungen in diesen Lohnbereichen führen zur Anpassung, wobei die durchschnittliche Änderung bezogen auf den Basisbetrag ermittelt wird.

Tarifliche Änderungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden, werden nacheinander berücksichtigt.

Lohnrelevante Veränderungen, die sich aus der Wochenarbeitszeit, den Jahresurlaubstagen, den Jahresfeiertagen und tariflichen Pauschalzahlungen ergeben, werden in prozentuale Veränderungen zum Basislohn umgerechnet.

Nach einer Änderung ist der jeweils neu ermittelte Basisbetrag Grundlage für die Berechnung künftiger Anpassungen.

Treten mehrere lohnrelevante Veränderungen zum selben Zeitpunkt in Kraft, so werden diese anteilig zusammengefasst. Für die Anpassung ist die Veränderung seit dem 01.05.2004 bzw. seit der letzten Anpassung der Entschädigung in Prozent maßgeblich. Die Veränderung der Entschädigung (€/Mg) wird gemäß der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt:

- E = Entschädigung (€/Mg),
- L = [(Lohnänderung in % auf Basislohn) / 100] + 1,
- E neu = E alt * (0,58 + 0,42 * L),

- Die „E neu“ setzt sich dann wieder zusammen wie unter Nr. 1 beschrieben.
- c) Der Anpassung des in 1.b) genannten Kraftstoffanteils ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, lfd. Nr. 191, Nr. 23 20 15 500 2 der GP-Systematik, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen. Dabei beträgt die Veränderung zum 1. 1. eines Jahres die mittlere Veränderung des Vorjahres zum Mittel des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres in Prozent. Die Veränderung der Entschädigung (€/Mg) wird gemäß der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt:
 - E = Entschädigung (€/Mg),
 - $K = [(\text{Veränderung der Kraftstoffkosten in \%}) / 100] + 1$,
 - $E_{\text{neu}} = E_{\text{alt}} * (0,72 + 0,28 * K)$.Der „E neu“ setzt sich dann wieder zusammen wie unter Nr. 1 beschrieben.
- 3. Werden Änderungen des Lohn- und Kraftstoffanteils zu einem Zeitpunkt gleichzeitig wirksam, so werden erst die Änderungen des Lohnanteils und dann die Änderungen des Kraftstoffanteils gemäß den vorstehenden Berechnungsformeln berücksichtigt.“
- 5. § 2 Abs.6 wird Abs. 5 und erhält folgenden Wortlaut:
„Die Abrechnung der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 erfolgt monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat in Höhe von 1/12 des Festpreises gemäß Anlage 1. Die Abrechnung der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 erfolgt monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat auf der Grundlage der tatsächlich durchgeführten Touren gemäß Anlage 2. Die Rechnungen werden 14 Tage nach Eingang beim Abfallzweckverband fällig.“
- 6. § 2 Abs. 7 wird gestrichen.
- 7. § 2 Abs.8 wird Abs. 6 und erhält folgenden Wortlaut:
„Ergibt sich auf Grundlage der nach Abs. 4 Nr. 3 vorgenommenen Anpassungen eine erhebliche tatsächliche Veränderung der Gewichtung der Kostengruppen, wird die in Abs. 4 Nr. 2 zu Grunde gelegte Gewichtung angepasst.“

II.

„Diese Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung vom 27.09.2004 tritt am 01.08.2013 in Kraft.“

Friedland, den 18.06.2013

Abfallzweckverband Südniedersachsen

gez. Michael Wickmann
Michael Wickmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Markus Rybarczyk
Markus Rybarczyk
Geschäftsführer

Göttingen, den 18.06.2013

Stadt Göttingen
vertreten durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe
gez. Friedrich Jütting
Friedrich Jütting
technischer Betriebsleiter

gez. Dirk Brandenburg
Dirk Brandenburg
kaufmännischer Betriebsleiter

Anlage 1: Entschädigung der fixen Kosten für die Gestellung der Fahrzeuge und Container

Anlage 2: Entschädigung der variablen Kosten je Tour